

99088002016000

Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen - Berufsanerkennung

Heruntergeladen am 24.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327647/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen - Berufsanerkennung
Leistungsbezeichnung II	Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen - Berufsanerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BQFG, Anerkennung in Deutschland, ZAB, Ausländische Qualifikation, Diplomanerkennung, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, BQ-Portal, Reglementierter Beruf, Anabin, Nicht reglementierter Beruf, Berufsanerkenntnisrichtlinie, Anerkennungsgesetz, Berufszugang mit ausländischen Qualifikationen, Niederlassungsfreiheit, Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung, BQRL, Einheitlicher Ansprechpartner, Berufsanerkennung, #HinweisBundID, #HinweisMUK

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Es gilt das die Ausübung des jeweiligen Berufes regelnde Bundes- bzw. Landesrecht. Informationen dazu finden Sie auch im Portal „Anerkennung in Deutschland“. Darüber hinaus können je nach Beruf weitere Gesetze gelten. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle. • Richtlinie 2005/36/EG - Berufsanerkennungsrichtlinie • Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) • Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (EAG Bln)
Teaser	
Volltext	Sie haben Ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben und wollen in Berlin
Erforderliche Unterlagen	• Ihre absolvierten Ausbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeitentabellarische Aufstellung • Angabe Ihres gegenwärtigen Wohnortes • Identitätsnachweis • Ihre im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise • Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweisesofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind • Erklärung, ob und bei welcher Stelle Sie bereits einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt haben

Modul	Sachverhalt
	• ggf. Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit • ggf. weitere Unterlagen Abhängig vom jeweiligen Beruf können weitere Unterlagen erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	• Im Ausland erworbene berufliche Qualifikation • Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie • Unterlagen in deutscher Sprache (Übersetzung) Sind die Unterlagen in einer anderen Sprache verfasst, benötigen Sie eventuell zusätzlich eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten Übersetzer. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Kosten	• keine: Onlineportal und Service des Einheitlichen Ansprechpartners Berlin • unterschiedlich: je Aufwand und gesetzlicher Regelung für Ihren Beruf • Zusatzkosten: z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen, Ausgleichsmaßnahmen
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Sofern alle benötigten Unterlagen vollständig bei der zuständigen Stelle vorliegen, erfolgt eine Entscheidung innerhalb von 3 Monaten.
Frist	
weiterführende Informationen	• Anerkennung in Deutschland - Anerkennungs-Finder • Zum Portal „Anerkennung in Deutschland“ • Benutzerleitfaden zur Berufsanerkennungsrichtlinie • Hotline Arbeit und Leben in Deutschland • Berliner Beratungshotline zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse • Einheitlicher Ansprechpartner Berlin
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	Anträge und Formulare finden Sie auf der Internetseite der zuständigen Stelle oder Sie nutzen für Ihre Anliegen das Onlineportal des Einheitlichen Ansprechpartner Berlin
Ursprungsportal	Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen - Berufsanerkennung